Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bebauungsplan Nr. 4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz 20.08.2021	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: **FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ** Aus naturschutzrechtlicher/-fachlicher bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn folgende Punkte im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden:	
		- Die vorgesehene Erhaltung vorhandener wertgebender Altbäume wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		- Gemäß Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung ist anzustreben auch sonstige vorhandene naturschutzfachlich wertgebende Strukturen in die Planung zu integrieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung geprägt. Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung wird durch den Erhalt der wertgebenden Altbäume berücksichtigt. Weitere Vermeidungsmaßnahmen, die auf Umsetzungsebene erfolgen können, sind unter Kapitel 2.3.1 des Umweltberichtes aufgeführt.
		- Zur landschaftsbildgerechten Anpassung des neuen und sich in den offenen Außenbereich erstreckenden Baugebietes erscheint als Ausgleich der visuellen Beeinträchtigung zumindest eine ausreichende randliche Eingrünung vor Ort geboten (3-reihige Hecke standortgerechter einheimischer Laubgehölze).	Die Anregung zur randlichen Eingrünung des Plangebietes wird beachtet. Die Planzeichnung wird entlang des nördlichen Plangebietsrands um eine 5 m breite private Grünfläche mit Anpflanzgebot ergänzt. Die Randeingrünung wird jedoch nicht als Kompensationsmaßnahme genutzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Die Festsetzung eines Obstbaumpflanzgebotes auf privaten Flächen ist als gestalterische Maßnahme zwar zu begrüßen. Die Umsetzung von Pflanzgeboten auf privaten Flächen ist allerdings vom „guten Willen“ der Eigentümer abhängig und die tatsächliche Ausführung erfahrungsgemäß unsicher. Eine systematische Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen einer Südkreiskommune bestätigte kürzlich ein hohes Umsetzungsdefizit von Pflanzgeboten auf Privatflächen. Es ist unklar, ob die SG Br.-Vilsen die ordnungsgemäße Ausführung und dauerhafte Erhaltung überprüfen und gewährleisten kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz des bestätigten Umsetzungsdefizits hält die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen weiterhin an den vorgesehenen Anpflanzgeboten fest.
		Aufgrund der Unwägbarkeiten sind nach Ansicht der UNB Pflanzgebote auf Privatflächen grundsätzlich nicht als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung geeignet.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen (s. vorstehende Abwägung). Die Gemeinde setzt bewusst auch private Ausgleichsmaßnahmen fest, um die Thematik an den Bauherren zu bringen und ihn zu sensibilisieren. Die festgesetzten privaten Ausgleichsmaßnahmen sind den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in Quantität und Qualität untergeordnet.
		- Die auf den Seiten 32 und 33 des Begründungsvorentwurfs im Konjunktiv beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sollen gemäß Vorentwurfsaussage nicht auf Ebene des B-Planes geregelt werden. Die Maßnahmen dienen jedoch dazu artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden und die naturschutzrechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung einzuhalten. Aus Sicht der UNB erscheint es daher dringend geboten, die dargestellten Maßnahmen als verbindliche Vorgaben im B-Plan festzusetzen. Dies gilt insbesondere, da auf Ebene der nachgelagerten Bauantragsverfahren seitens des Bauamtes eine Beteiligung der UNB in der Annahme, dass alle naturschutzrechtlichen Belange abschließend im B-Plan geklärt wurden, i.d.R. nicht mehr erfolgt.	Die Anregung, die naturschutzrechtlichen Anforderungen der Eingriffsregelung als verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (Termine zur Baufeldfreimachung, ökol. Baubegleitung, Bodenschutz vor Verdichtung, ordnungsgemäßer Umgang mit Materialien, Umgang mit frühgeschichtlichen Funden, Umgang mit bisher nicht bekannten Altlasten) gelten allgemein, es greifen andere Regelwerke. Nicht erforderliche Festsetzungen gefährden die Rechtssicherheit der Planung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Um jedoch auf den Artenschutz und die Baufeldfreimachung hinzuweisen, werden Hinweise auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes zum Artenschutz und zur Baufeldfreimachung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		- Neben den fehlenden aber gebotenen Kompensationsmaßnahmen zur Eingrünung des B-Plan-Gebietes zur offenen Landschaft fehlt ebenfalls die Angabe zu einer konkreten und umsetzungsfähigen externen Kompensationsmaßnahme.	Der Hinweis zur fehlenden Angabe einer konkreten und umsetzungsfähigen externen Kompensation wird zur Kenntnis genommen. Nach Absprache mit dem Investor kann das Flurstück 88, Flur 23, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen für den Ausgleich des Eingriffes verwendet werden. Die Fläche ist in das Kompensationskataster der Landkreises Diepholz eingetragen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft Bereich Vilsen/Homfeld/Heiligenberg“ ist für den Bereich W1, welcher das Flurstück 88 umfasst, die naturnahe Entwicklung von Wald festgesetzt. Durch die Entwicklung von Eichen-Hainbuchenwald auf einer ackerbaulich genutzten Fläche ergibt sich eine Aufwertung um 3 Wertfaktoren. Durch die Aufwertung können die erheblichen Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche, bei der noch mit keinen tiefgründigen Störungen des Bodenaufbaus zu rechnen ist. Des Weiteren befindet sich nur etwa 170 m westlich, der Fundort einer bronzezeitlichen Urnenbestattung. Mit weiteren Funden muss daher gerechnet werden.	Der Hinweis auf den Fundort einer bronzezeitlichen Urnenbestattung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Denkmalschutz und den Umgang bei möglichen Bodenfunden ist bereits auf der Planzeichnung und in der Begründung des Bebauungsplanes vorhanden.
		In Anbetracht der Größe des Plangebiets sollte daher im Vorfeld der Erschließung eine harte Prospektion innerhalb der Planstraßen erfolgen. Sollten sich hierbei keine Hinweise auf vorhandene Funde oder Befunde von archäologischer Relevanz ergeben, kann in den folgenden Antragsverfahren auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung verzichtet werden. Bei einem positiven Ergebnis sind die Untersuchungsflächen innerhalb der Bauzonen nach der 10-Meter-Regel zu erweitern.	Der Hinweis zur harten Prospektion innerhalb der Planstraßen im Vorfeld der Erschließung wird zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU Es wird grundsätzlich auf die Stellungnahme zur parallel aufgestellten 99. Änderung des F- Planes verwiesen. Auszug aus der Stellungnahme zur 99. FNP-Änderung: „Grundsätzlich sollte die Samtgemeinde sich auch mit dem Umstand auseinandersetzen, dass im unmittelbaren, südlichen Umfeld größere Bereiche als gewerbliche Baufläche im F- Plan dargestellt sind. Hier wären Ausführungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem hier geplanten Wohngebiet in die Begründung aufzunehmen.“	Der Verweis auf die Stellungnahme zur 99. Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde grundsätzlich mit dem Umstand auseinandersetzen solle, dass im unmittelbaren, südlichen Umfeld größere Bereiche als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Ausführungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit dem geplanten Wohngebiet sollten in die Begründung aufgenommen werden. Die gewerbliche Baufläche ist nur im FNP der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat sich bisher dazu entschlossen, an anderer Stelle Gewerbegebiete verbindlich festzusetzen. Sofern in Zukunft ein Gewerbegebiet an der im FNP dargestellten Stelle durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ausgewiesen werden soll, ist das dann bestehende allgemeine Wohngebiet „Am Wöpser Grenzgraben“ immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen. Ansonsten hat die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Darstellung entsprechend der zukünftig vorgesehenen Nutzung anzupassen. Emittierende gewerbegebietstypische Betriebe, sind nicht vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.
		FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ Die Ausführungen zum Geruchsimmissionsschutz der südöstlich gelegenen Tierhaltungsanlagen sind nicht nachvollziehbar, da mit der vorliegenden Planung eine Nutzung höherer Schutzwürdigkeit an die Tierhaltungsanlage heranrückt. Insoweit bedarf es hier einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Thematik.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in 125 m Entfernung liegende Hofstelle südlich des Plangebietes wird nach Rücksprache mit der Eigentümerfamilie seit Anfang der 1990er Jahre nicht mehr bewirtschaftet. Der in der Begründung angeführte in südwestlicher Richtung liegende Schweineaststall hat eine Entfernung von ca. 350 m. Unter Berücksichtigung des Abstands und insbesondere der südwestlich bis westliche Hauptwindrichtung werden die Geruchsimmissionen überwiegend nicht in Richtung des Plangebietes getragen. Eine Überschreitung der zulässigen Geruchsjahresstunden von 10 % wird nicht gesehen. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Grundsätzlich sollten auch Ausführungen zu den schalltechnischen Auswirkungen der angrenzenden Bahnstrecke aufgenommen werden.	Der Hinweis auf Aufnahme von Ausführungen zu den schalltechnischen Auswirkungen der angrenzenden Bahnstrecke werden zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecke liegt westlich des Plangebietes. Das Plangebiet hat im Einmündungsbereich der Planstraße auf die Straße „Maidamm“ einen Abstand von ca. 55 m und im restlichen Bereich einen Abstand von ca. 120 m zur Bahnstrecke. Direkt an der Bahnstrecke angrenzend liegen bebaute Grundstücke mit Gewerbe- und Wohngebäuden. Auch die auf der nördlichen Seite der Straße „Maidamm“ befindlichen Baugrundstücke sind durch eine Wohnnutzung geprägt. Auf diese Bebauung muss auch heute seitens der Bahn Rücksicht genommen werden. Die beschriebene Bebauung blockt die von der Bahn ausgehenden Schallimmissionen teilweise. Aufgrund der nur temporären Nutzung der Bahnstrecke für den Güter- und touristischen Verkehr wird eine unzumutbare Belastung des Plangebietes, auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation, nicht gesehen.
		Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Diepholz zur 99. Flächennutzungsplanänderung: **FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG** Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da der Geltungsbereich der 99. FNP-Änderung im Zentralen Siedlungsgebiet (Z) liegt.	Der Hinweis, dass aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gegen die vorliegende Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zudem ist Großteil des Plangebietes im RROP (2016) als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (G) festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz der Raumordnung, der im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis auf Lage des Plangebietes im RROP dargestellten Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen. Vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens hat die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Ausweisung weiterer Bauflächen alle an den Ortsrand grenzenden Flächen einer Prüfung unterzogen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen wie Gewerbe, Landwirtschaft, naturräumliche oder geographische Beschränkungen und der Flächenverfügbarkeit wurde das Plangebiet ausgewählt. Die als Grundsatz im RROP dargestellte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird zugunsten der Ausweisung von bedarfsorientierten Wohnbauflächen zurückgestellt. Die Begründung wird in Kapitel 1.5.2 um einen Hinweis auf die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes ergänzt. Mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung in dem LROP 2017 wird dem Standort aufgrund des „[…] Grundwasservorkommens, die sich besonders gut für die künftige Trinkwassergewinnung eignen würde und als Ersatz für z.B. aufgrund von Qualitäts- und Quantitätsproblemen aufzugebende Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig in Anspruch genommen werden müssen“ eine besondere Funktion zugeordnet. Die Planung widerspricht dieser Zielsetzung des LROP nicht. Die Begründung wird im Kapitel der Belange der Raumordnung ergänzt.
2	Mittelweserverband Postfach 13 46 28847 Syke 26.07.2021	Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf. Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitplanung bzw. das B-Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nur indirekt betroffen. Östlich vom Plangebiet, durch eine Straße getrennt, verläuft der „Wöpser Grenzgraben“. Der „Wöpser Grenzgraben“ ist ein Gewässer II. Ordnung, für das der Mittelweserverband nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) unterhaltungspflichtig ist. **Oberflächenentwässerung** Durch die Erhöhung der Versiegelungsrate gegenüber der derzeitigen Nutzung sind Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten.	Der Hinweis, dass seitens des Mittelwasserverbandes gegen die vorliegende Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Verbandsgebiet wird zur Kenntnis genommen. Einen Hinweis auf die Lage innerhalb eines deichgeschützten Gebietes des Mittelweserverbandes beinhaltet der B-Plan und die Begründung des Bebauungsplanes bereits. Die Hinweise auf die Unterhaltungspflicht des Mittelweserverbandes für den Wöpser Grenzgraben werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird der Vollständigkeit halber auf die Unterhaltungspflicht hingewiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Grundsätzlich ist das Oberflächenwasser, auf den Grundstücken zurückzuhalten bzw. in geeigneter Weise oberflächennah nach dem Stand der Technik (z.B. Versickerungsmulden) zu versickern (s. Kap. 3.2.7). Geotechnische Untersuchungen haben die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung bestätigt.	
		Sollte aus dem Plangebiet eine direkte Einleitung in den „Wöpser Grenzgraben“ geplant werden, bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz.	Die Hinweise zur notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz bei einer Einleitung des Oberflächenwassers in den Wöpser Grenzgraben werden zur Kenntnis genommen. Nach dem Oberflächenentwässerungskonzept ist keine Einleitung in den Wöpser Grenzgraben geplant. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung in Kapitel 3.2.7 zur Oberflächenentwässerung eingepflegt.
		Der Mittelweserverband empfiehlt die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes. Insbesondere mit dem Augenmerk auf eine Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel.	Die Anregung zur Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes wird zur Kenntnis genommen. Der Wegezweckverband hat sich mit der Oberflächenentwässerung im Plangebiet auseinandergesetzt. Hierbei war das Ergebnis eine Versickerung des Oberflächenwassers in Mulden im Straßenrandbereich. Sollte es bei Starkregenereignissen zu einem Überlauf dieser kommen, greift ein Rohrsystem mit Notüberläufen, welches in einem Versickerungsbecken mündet. Als Versickerungsbecken ist der bisher geplante Kinderspielplatz im Plangebiet vorgesehen. Die Festsetzung eines Kinderspielplatzes entfällt. Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Diese Informationen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.
		Hochwasserschutz Das Plangebiet befindet sich im Schutze der linksseitigen Weserdeiche (HQ100) und somit im deichgeschützten Verbandsgebiet des Mittelweserverbandes. Für die Unterhaltung der Deiche werden die Flurstücke zu jährlichen Verbandsbeiträgen herangezogen.	Die Hinweise auf den Schutz der linksseitigen Weserdeiche (HQ100), die Lage des Plangebietes innerhalb des deichgeschützten Verbandsgebietes des Mittelweserverbandes und die jährlichen Verbandsbeiträge werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes mit aufgenommen.
		§ 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) findet aufgrund der Entfernung zum linksseitigen Weserdeich keine Anwendung.	Der Hinweis, dass § 16 NDG keine Anwendung findet, wird zur Kenntnis genommen.
		Eingriffskompensation Sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.	Der Hinweis, dass anfallende Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände nur in Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden können, wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes vorgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hierzu verweisen wir insbesondere auf die Verbandssatzung des Mittelweserverbandes, wonach Anpflanzungen nicht näher als 5,00 m, gemessen von der Böschungsoberkante, bis an die Gewässer heran errichtet werden dürfen.	Die Hinweise zur Verbandssatzung und zum Abstand der Anpflanzungen vom Gewässer werden zur Kenntnis genommen, finden hier aber keine Anwendung.
		Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Weitere Änderungen bzw. Anregungen die bauliche Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Die Bitte wird beachtet, der Mittelweserverband wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
3	Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach Bergstraße 20 28857 Syke 23.07.2021	"Der B-Plan-Bereich liegt im Verbandsgebiet des Mittelweserverbandes; der Unterhaltungsverband Hache und Hombach ist in wasserwirtschaftlicher Hinsicht also nicht betroffen. Zu der erforderlichen Kompensation findet sich unter Nr. 2.3 letzter Absatz folgender Hinweis: *Nach Berücksichtigung der Einzelbaumpflanzungen ergibt sich ein Wertpunkte-Defizit 17.834 Werteinheiten. Dieses Defizit ist auf externen Ausgleichsflächen zu kompensieren, gaben zur Kompensation werden im weiteren Verfahren ergänzt.*	
		Wegen der großen Entfernung zum eigenen Verbandsgebiet gehe ich davon aus, dass auch die im weiteren Verfahren noch zu konkretisierenden externen Ausgleichsflächen nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach realisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Absprache mit dem Investor kann das Flurstück 88, Flur 23, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen für den Ausgleich des Eingriffes verwendet werden. Das Grundstück befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach.
		Unter dieser Voraussetzung verzichtet der Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach auf die weitere Beteiligung am Verfahren. Andernfalls ist der Verband erneut zu beteiligen."	Der Hinweis wird beachtet. Der Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach wird nicht weiter an diesem Verfahren beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 29.07.2021	Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH nicht für die löschwasserseitige Absicherung zuständig ist. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen. Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.	Der Hinweis, dass seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Löschwasserversorgung ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zuständig. Die bedient sich in Absprache mit der WSV an deren Leitungsnetz. Die Hinweise auf Kostenübernahme zur Sicherung von Bäumen im Bestand werden zur Kenntnis genommen. Auf den neuen Leitungstrassen werden keine neuen Bäume gepflanzt. Der Bitte wird zu gegebener Zeit entsprochen.
5	Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH Am Bahnhof 1 27318 Hoya 02.08.2021	Zur Änderung des B-Plan Nr.4 (16/69) „Am Wöpser Grenzgraben“ in Bruchhausen-Vilsen geben wir folgende Stellungnahme ab: In Nähe zum südlichen Rand des Bebauungsplans verläuft die Eisenbahnstrecke Hoya- Syke. Eine Überschreitung der vorgesehenen Lärmimmissionen aufgrund von Geräuschen, die beim Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auftreten dürfen zu keiner Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs oder Forderungen gegen den Infrastrukturbetreiber führen.	Der Hinweis auf den Verlauf der Eisenbahnstrecke Hoya – Syke wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass es bei einer Überschreitung der vorgesehenen Lärmimmissionen aufgrund von Geräuschen, die beim Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auftreten zu keiner Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes oder einer Forderung gegen den Betreiber dieser kommen kann, wird zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen auf der Planzeichnung und in der Begründung wird ein entsprechender Verweis ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Möglicherweise erforderliche Lärmschutzmaßnahmen dürfen nicht zu Lasten der Eisenbahn gehen, sondern haben zu Lasten der Grundstückseigentümer zu erfolgen, auch dann, wenn dies erst in Zukunft festgestellt werden sollte.	Der Hinweis, dass möglicherweise erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nicht zu Lasten der Eisenbahn gehen dürfen wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnstrecke liegt westlich des Plangebietes. Das Plangebiet hat im Einmündungsbereich der Planstraße auf die Straße „Maidamm“ einen Abstand von ca. 55 m und im restlichen Bereich einen Abstand von ca. 120 m zur Bahnstrecke. Direkt an der Bahnstrecke angrenzend liegen bebaute Grundstücke mit Gewerbe- und Wohngebäuden. Auch die auf der nördlichen Seite der Straße „Maidamm“ befindlichen Baugrundstücke sind durch eine Wohnnutzung geprägt. Auf diese Bebauung muss auch heute seitens der Bahn Rücksicht genommen werden. Die beschriebene Bebauung blockt die von der Bahn ausgehenden Schallimmissionen teilweise. Aufgrund der nur temporären Nutzung der Bahnstrecke für den Güter- und touristischen Verkehr wird eine unzumutbare Belastung des Plangebietes, auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation, nicht gesehen.
6	EWE Netz GmbH Fischstraße 35 27749 Delmenhorst 03.08.2021	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die \ Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Der Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich in südlicher Lage außerhalb des Plangebietes und sind deshalb in der Planzeichnung nicht gekennzeichnet. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftigen unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.	Der Bitte wird zu gegebener Zeit gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		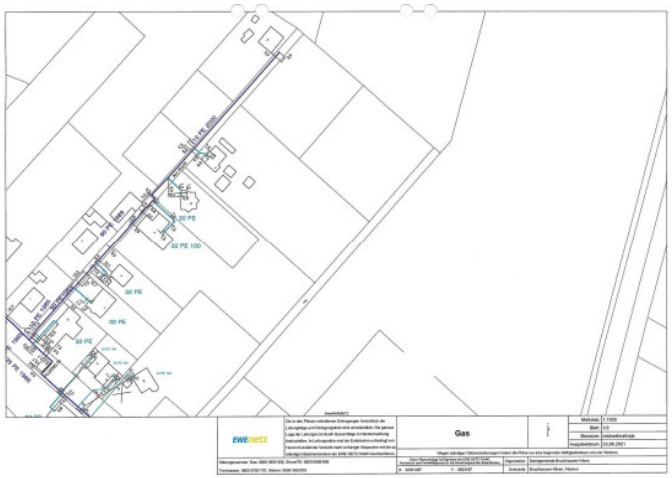	Die Anlage wird beachtet.
		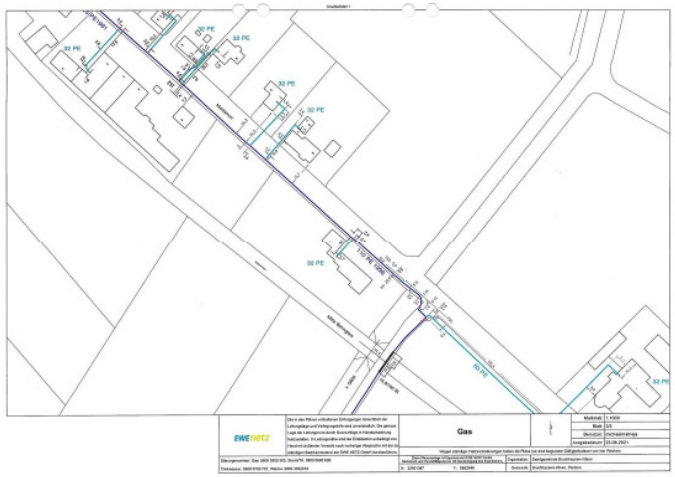	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 06.08.2021	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis auf den NIBIS Kartenserver für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird in der Begründung ergänzt.
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis zum Ziel der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 02.08.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Umsetzungsebene beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
9	AbfallWirtschaftsGmbH Entsorgungszentrum Bassum Klövenhausen 20 27211 Bassum 17.08.2021	Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden **„Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“** herausgegeben. Ergibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten: ▪ Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. ▪ Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben. Falls Sie die Unterlage als pdf-Datei verwenden wollen, schicken wir Sie Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zu.	Der Hinweis auf den Leitfaden „Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“ wird zur Kenntnis genommen, die Inhalte des Leitfadens wurden bereits beachtet. Der Radius bei Straßeneinmündungen ist in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden. Auf die Anlage von Wendeplätzen wird verzichtet, da die beiden Stichstraßen am Ostrand des Plangebietes als Erschließung des Folgebaugebietes dienen. Die Bewohner/innen der kurzen Stichstraßen haben ihre Mülltonnen an der Einmündung für die Entsorgungsfahrzeuge bereit zu stellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		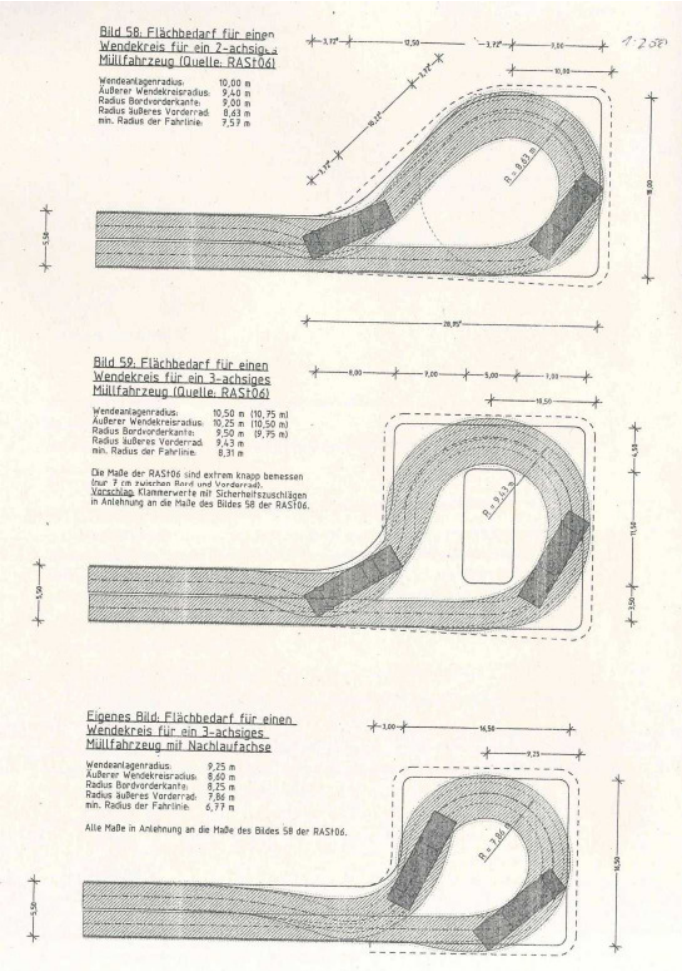	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
10	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 10.08.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	
		Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Der Hinweis auf Zuständigkeit für Maßnahmen der Gefahrenforschung wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
		Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Der Hinweis auf die Bearbeitungszeit für eine Luftbildauswertung wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist von bereits bebauten Grundstücken umgeben. Luftangriffe, Kampfhandlungen oder Bombenabwürfe sind für das Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der umgebenden Nutzungen ist die Wahrscheinlichkeit von Kampfmitteln im Plangebiet sehr gering bis auszuschließen. Auf eine Gefahrenerforschung wird verzichtet.
		Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqunq/luftbildauswertunq/kampfmittelbeseitiqunqsdienst-niedersachsen-163427.html	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :	
		Empfehlung: Luftbildauswertung	Die Hinweise zur Luftbildauswertung werden zur Kenntnis genommen.
		Fläche A	
		Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	
		Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	
		Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.	
		Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.	
		Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	
		In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
		Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der Bitte wird gefolgt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		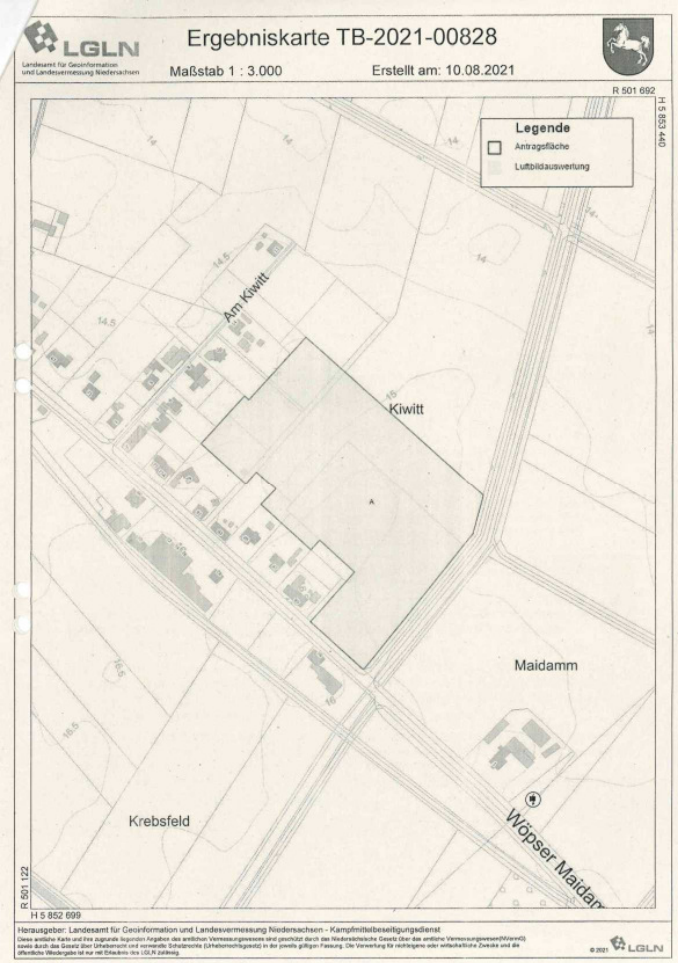	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 2 28857 Syke 18.08.2021	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.07.2021 geben wir zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan grundsätzlich unsere Zustimmung.	
		Im öffentlichen Bereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.	Der Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen befinden sich in südlicher Lage außerhalb des Plangebietes und sind deshalb in der Planzeichnung nicht gekennzeichnet. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen.
		Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-pianauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.	
		Im nord- oder süd- östlichen Bereich, am Verlauf des vorh. Mittelspannungserdkabels, planen wir eine Transformatorenstation. Die Lage der Transformatorenstation muss so gewählt werden, dass Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten durchgeführt werden können. Das beinhaltet auch, dass Fahrzeuge an das Objekt fahren und parken können. Je nach Ausführung der Station sind mit Schutzstreifen ca. 5m x 6m einzuplanen. Sollte der Stationsstandort nördlich gewählt werden, ist ein Schutzstreifen für Erdkabel von min. Im breite von dem Stationsplatz bis zur ersten Straße im Baugebiet einzuplanen. Zu Planungsfragen steht Ihnen gerne unser Herr Jörg Soll zur Verfügung.	Das vorhandene Mittelspannungserdkabel befindet sich außerhalb des Plangebietes. Nach Rücksprache mit der Avacon Netz GmbH sollte die Transformatorenstation im öffentlichen Raum liegen, sodass an das Mittelspannungserdkabel angeschlossen werden kann. Der genaue Standort der Transformatorenstation wird auf Umsetzungsebene zwischen der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen und dem Versorgungsträger vertraglich geregelt.
		Bei Fragen zu Straßenbeleuchtungsthemen steht Ihnen gerne unser Herr Rolf Langowski zur Verfügung.	An der Ausbauplanung wird die Avacon beteiligt.
		Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.	An der Ausbauplanung wird die Avacon beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		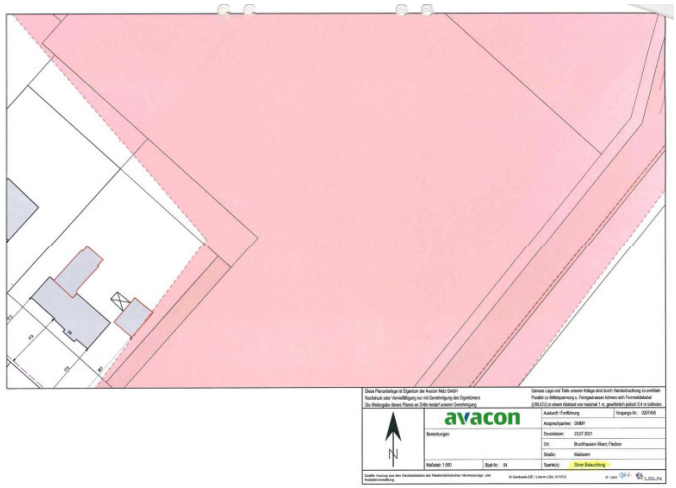	Die Anlage wird beachtet.
		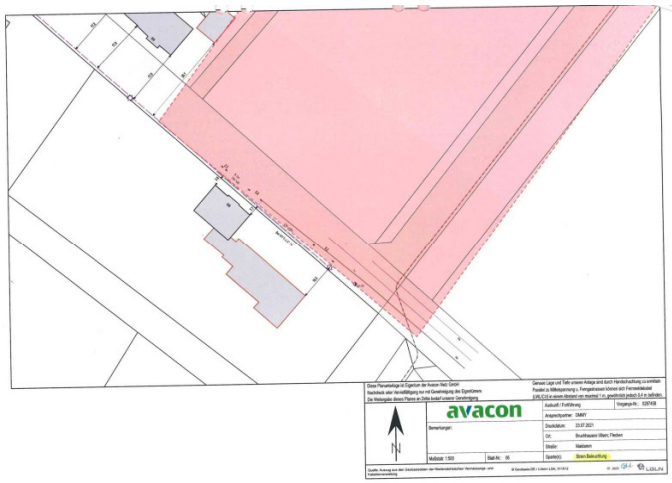	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		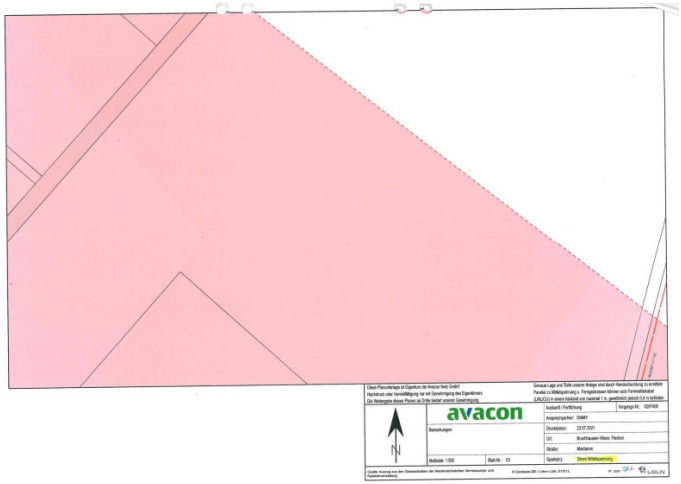	Die Anlage wird beachtet.
		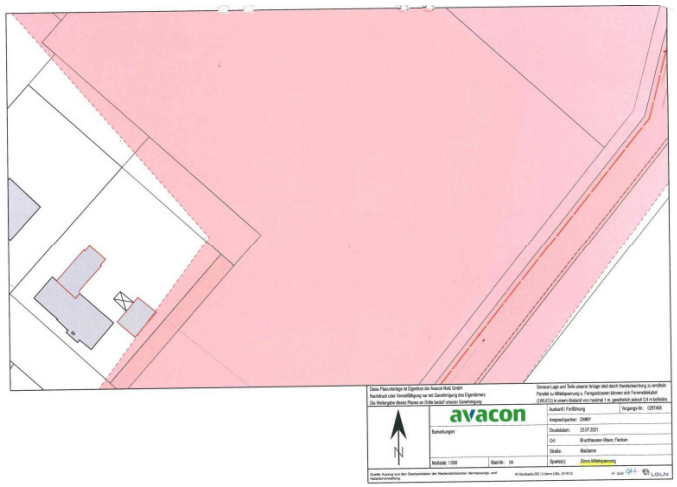	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
			Die Anlage wird beachtet.
		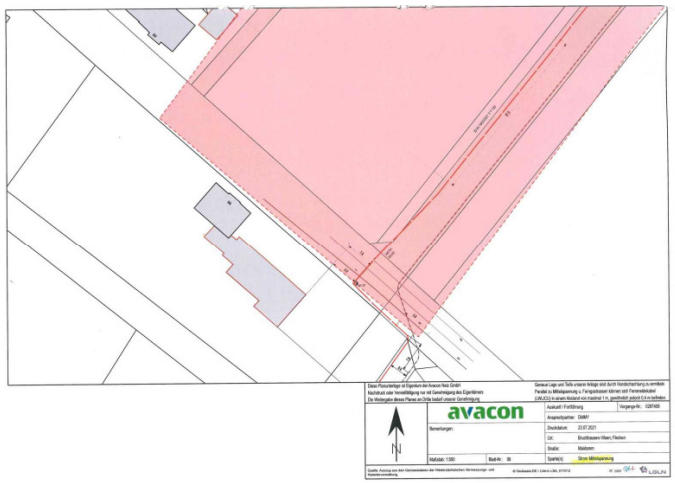	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
		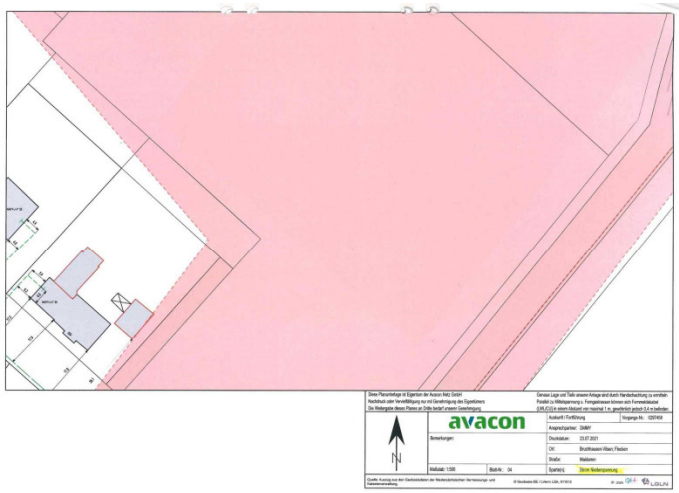	Die Anlage wird beachtet.
			Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Harzwasserwerke GmbH Postfach 100653 31106 Hildesheim 18.08.2021	nach dem LROP (Landesraumordnungsprogramm) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der südliche Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung. Die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.	Der Hinweis auf das Vorranggebiet Trinkwasserversorgung nach dem LROP und RROP wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) wird keine Beeinträchtigung des Vorranggebietes gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	gem. § 3(1) BauGB	Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	